

hießen „unsere Provinzen“ oder „preußische Provinzen“, es hieß nun die königlichen Regierungen, die königlich preußische Armee; des Königs Untertanen nannten sich Preußen. Eine der bedeutendsten baldigen Wirkungen des neuen Königtums war die, daß der Kaiser am 16. Dezember 1702 das „Privilegium de non appellando“, das ja nach den Bestimmungen der Goldenen Bulle ursprünglich nur für die Kurlande galt, auf die ganze Monarchie ausdehnte. Von da ab durfte an das Reichskammergericht in Wehlar nur bei Streitsachen über 2500 Goldgulden Wert appelliert werden. Damit war für die Mehrzahl aller Prozesse das Reichskammergericht ausgeschlossen, die Selbständigkeit der preußischen Justizverwaltung begründet. Der König hatte die Justizhoheit fast unbegrenzt erlangt. Ein Jahr später, 4. Dezember 1704, wurde als oberste einheimische Instanz das Obergericht zu Berlin errichtet. Die Grundlage für eine rein preußische Justizgesetzgebung und Justizverwaltung, für das Allgemeine Landrecht war gewonnen.

1. Vergleiche die Königskrönung von 1701 mit der Kaiserkrönung Karls des Großen: Zwiespalt zwischen Macht und Würde — Bd. II § 39.
2. Erst die Krönung, dann die Salbung. Vergleiche die Reihenfolge der Handlungen bei der Krönung Ottos, I. Bd. III § 43. Ranke, *Neu u Bücher preußischer Geschichte*, S. 108: „Daß die Salbung nicht vorangeht, sondern nachfolgt, und zwar durch zwei eben hierzu zu Bischöfen erhobene Geistliche, drückt eine Unabhängigkeit der weltlichen Macht von der geistlichen aus, wie sie vielleicht bei keiner anderen Krönung weder früher noch auch später hervorgetreten ist.“
3. Leibniz: „Zur Erfüllung des Wesens gehört auch der Name. Ein König ist nur der, der auch König heißt.“ (Bei Ranke, I, S. 109).
4. Erdmannsdörffer, I, S. 142: „Friedrich I. hatte durch die Kassierung des väterlichen Testaments die Verwaltungseinheit der Monarchie vor Schaden behütet; er legte mit dem königlichen Namen ein neues festes Einheitsband um alle Provinzen.“
5. Dronsen, *Geschichte der Preußischen Politik* IV, I S. 156. „Mochte im Reichstage, im Kurkollegium die kurbandenburgische, im Fürstentum die magdeburgische, pommerische usw. Stimme aufgerufen werden, in der Tat und in den Augen der Welt war es der König von Preußen, in dessen Namen sie votierte. Ein Verhältnis, das mit der Natur des Reiches vollkommen im Widerspruch gewesen wäre, wenn dasselbe nicht schon längst durch die Machtgestaltung des Hauses Oesterreich, durch die Reichslandschaft fremder Kronen, namentlich der schwedischen, durch den Gang der Dinge seit 1648 vollkommen zerrüttet gewesen wäre. War das Reich, in zahllose Territorien zerlegt, durch jene Verquickungen mit un deutschen Kronen und Landen gelähmt, durch den Westfälischen Frieden und dessen Garantie auf die Souveränität jedes kleinen und kleinsten Landes gestellt, außerstande, sich zu einem Staat, zu der Einheit und Kraft eines lebensvollen, politischen Gemeinwesens zurückzubilden, so bezeichnete fortan der Name Preußen einen solchen Staat innerhalb des Reiches — neben den Reichen und Landen, den deutschen und un deutschen, die das Haus Oesterreich besaß, eine nur aus deutschen, fast nur aus evangelischen Gebieten bestehende Macht, neben der verwittrerten Ruine des römischen Kaiserthums ein werdendes deutsches Königtum. Und mit der Widmung dieser Krone auf das alte Ordensland, jenes „neue Deutschland“, wie man es einst genannt hatte, wurden nicht, wie mit dem polnischen